BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat III
V0924/23 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz 1101
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Jürgen Gaspar 3 05-1510 3 05-1509 ordnungsamt@ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	31.01.2024	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	20.02.2024	Vorberatung	
Stadtrat	29.02.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Ladenschlussgesetzes;

Beschluss der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertag im Altstadtbereich

(Referent: Hr. Müller)

Antrag:

- 1. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange zur Kenntnis.
- 2. Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Altstadtbereich gem. beiliegender Anlage 1.

gez.

Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja	⊠ nein		
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarke	eit im laufenden	Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei l			Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvor von HSt: von HSt:	schlag		Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	☐ Anmeldung z	um Haushalt 20)	Euro:
☐ Die zur Deckung angegeb	derlich, da die Mittel zogenen Haushalt üssen zum Haush eenen Mittel werde	ansonsten nicht smittel der Hau alt 20 wie	ausreichen. shaltsstelle (n eder angemelde	et werden.
Wurde eine Nachhaltigkeitse Wenn nein, bitte Ausnahme ku Folgebeschluss	inschätzung durc	•	□ ja	⊠ nein
Bürgerbeteiligung:				
Wird eine Bürgerbeteiligung	durchgeführt:	☐ ja	⊠ nein	

Kurzvortrag:

In seiner Sitzung am 25.07.2023 hat der Stadtrat beschlossen, ab 2024 für sechs Jahre jeweils einen Sonntag während des Pfingstvolksfestes (nicht Pfingstsonntag) und den 3. Oktober als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zu ermöglichen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Verordnung zu formulieren, die Träger öffentlicher Belange anzuhören und das Ergebnis der Anhörung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Rechtsgrundlage für die Verordnung (s. Anlage 1) ist § 14 des Ladenschlussgesetzes. Danach können Verkaufsstellen zur Versorgung größerer Menschenmengen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein.

Um der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Sonn- und Feiertage gerecht zu werden, ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG nur bei solchen Veranstaltungen anzuerkennen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Das Ingolstädter Pfingstvolksfest und das Ingolstädter Herbstvolksfest erfüllen als traditionelle Volksfeste mit überregionaler Bedeutung und einem bedeutenden Besucheraufkommen die ladenschlussrechtlichen Voraussetzungen für eine Sonn- oder Feiertagsladenöffnung, was in der Stadtratssitzung am 25.07.2023 umfassend erörtert und festgestellt wurde.

Vor Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage wurden die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchliche Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer angehört.

Im Rahmen der schriftlich durchgeführten Anhörung wurden vom Gewerbeaufsichtsamt, dem Handelsverband Bayern, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer für München und Oberbayern und des Innenstadtfreunde Ingolstadt e.V. gegen den Erlass der Rechtsverordnung keine Einwände erhoben (s. Anlagen 2 und 4).

Bedenken gegen bzw. eine Ablehnung zum Erlass einer Rechtsverordnung wurden von den Arbeitnehmervertretungen KAB, ver.di und DGB vorgebracht (s. Anlagen 2 und 3).

Nach Würdigung der gegen die Verordnung vorgebrachten Einwände sowie unter Abwägung zwischen dem Versorgungsbedürfnis der Besucher/innen und dem Interesse des Einzelhandels einerseits und den Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen andererseits könnten die Anforderungen der Verwaltungsgerichte an die Voraussetzungen für die Freigabe von Verkaufszeiten gegeben sein.

Die Verwaltung empfiehlt daher den beiliegenden Verordnungsentwurf (s. Anlage 1) und damit ab 2024 für sechs Jahre - jeweils einen Sonntag während des Pfingstvolksfestes (nicht Pfingstsonntag) und den 3. Oktober - als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zu beschließen